

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Elizaveta SAMOILOVA
Sachbearbeiterin

Elizaveta.SAMOILOVA@bka.gv.at
+43 1 53 115-643930
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.247.835

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Musiktherapiegesetz, das Apothekengesetz, das Kardiotechnikergesetz und das Sanitätergesetz geändert werden (Berufsanerkennungsgesetz Gesundheit 2020); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

ALLGEMEINES:

Schon aus Gründen der Rechtsdokumentation sollten Inkrafttretensbestimmungen aufgenommen werden.

ZU ART. 1 (ÄNDERUNG DES ÄRZTEGESETZES 1998):

Zur Promulgationsklausel:

Vor dem BGBl.-Zitat „23/2020“ hätte eine überschüssige Wortfolge „BGBl. I Nr.“ zu entfallen. Die Bezugnahme auf die Bundesministeriengesetz-Novelle kann entfallen, da das ÄrzteG 1998 nach dieser auch formell geändert wurde.

ZU ART. 2 (ÄNDERUNG DES MUSIKTHERAPIEGESETZES):

Zur Promulgationsklausel:

Das BGBl.-Zitat der Stammfassung des Musiktherapiegesetzes lautet „BGBl. I Nr. 93/2008“.

ZU ART. 4 (ÄNDERUNG DES KARDIOTECHNIKERGESETZES):

Zu Z 2 (§ 11a):

In der Novellierungsanordnung wäre zwischen der Zahl „11“ und dem Wort „wird“ ein Leerzeichen zu setzen.

ZU ART. 5 (ÄNDERUNG DES SANITÄTERGESETZES):

Zu Z 2 (§ 18a):

Es sollte überprüft werden, ob im vorgeschlagenen Abs. 2 tatsächlich die Anwendung von Teilen des § 11 SanG („Allgemeine Notfallkompetenzen“) anstatt des § 18 SanG („Qualifikationsnachweis – EWR“) angeordnet werden soll.

III. Zu den Materialien

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Monatsnamen in Datumsangaben wären einheitlich auszuschreiben.

Abkürzungen wie „Abs.“ sind einheitlich zu verwenden.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 37 Abs. 3 ÄrzteG 1998):

Laut den Erläuterungen soll mit der vorgeschlagenen Änderung „den Vorgaben der Richtlinie 2013/55/EU nachgekommen“ werden. Aus der zitierten begründeten Stellungnahme der Europäischen Kommission geht jedoch hervor, dass es sich dabei um eine Verpflichtung aus Art. 56 AEUV handelt. Die Erläuterungen wären entsprechend anzupassen. Gleiches gilt für die Erläuterungen zu Art. 3.

V. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an die in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/ 0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRecht-Workflow zu übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 18. Mai 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. LL.M. Albert POSCH

Elektronisch gefertigt